



KONZERN DER SÜDWESTDEUTSCHE SALZWERKE AG

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren (§ 8 LKSG)

Organisation	SWS-Konzern
Abteilung	Compliance
Klassifikation	Prozessbeschreibung
Gültig ab	10/2023
Version / Stand	V.1.1 / 10.2023
Dokumentenkennung	SWS-COM-008-DE

Inhalt

1.	Anwendungs- und Geltungsbereich	3
2.	Beschwerdekanal	3
3.	Zuständigkeiten und Ansprechpartner.....	3
4.	Ablauf des Beschwerdeverfahrens	3
5.	Schutz vor Repressalien.....	4

Die SWS AG übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Aus diesem Grund setzt die SWS AG alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um und hält die Umsetzung nach.

Das Beschwerdeverfahren ist ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten und bezieht sich auf die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, der Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten werden in dieser Verfahrensordnung beschrieben. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. Der SWS AG ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Hinweise auf die Verletzung von Menschenrechten sowie Verstöße gegen Umweltgesetze und -vorschriften seitens der SWS AG und alle von ihr unmittelbar und mittelbar beherrschten Unternehmen (im folgenden „SWS AG“) und bei Lieferanten, können über die nachfolgenden Beschwerde-/Hinweisgeberkanäle gemeldet.

2. Beschwerdekanael

Alle Mitarbeitenden und externe Personen können über das elektronische Hinweisgebersystem Hinweise abgeben. Die Eingabemaske steht in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Das System ist kostenfrei und rund um die Uhr unter folgendem Link [Compliance: SÜDWESTDEUTSCHE SALZWERKE AG](#) zu erreichen.

Das Hinweissystem ermöglicht den fortlaufenden Zugriff auf die abgegebene Meldung, sodass die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität mit der SWS AG kommunizieren kann.

3. Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Die Beschwerden werden von der Beschwerdestelle als Teil des Compliance-Managements der SWS AG bearbeitet, bei Bedarf mit Unterstützung von weiteren Fachexperten. Ansprechpartner ist die Compliance-Beauftragte oder ihre Vertretung.

4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Die Beschwerden gehen bei der Beschwerdestelle ein. Die hinweisgebende Person erhält eine Eingangsbestätigung und wird über die nächsten Schritte sowie den zeitlichen Verlauf informiert.

Zunächst wird im Rahmen einer Erstbewertung geprüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Weitere Voraussetzungen für die Einleitung einer Sachverhaltsklärung sind, dass der geschilderte Vorgang insgesamt als plausibel und grundsätzlich möglich einzuschätzen ist und eine Verletzung eines Gesetzes oder eine schwerwiegende Verletzung einer internen Regel bedeuten könnte. Dabei wird auch geprüft, ob die im Rahmen der Untersuchung stattfindende Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung datenschutzrechtlich zulässig ist.

Die Untersuchung hat das Ziel, eine neutrale, kompetente und objektive Klärung des Sachverhalts, welcher Gegenstand des Hinweises ist, zu gewährleisten. Hierfür erfolgt die Sachverhaltsklärung geeignete Mitarbeitende der Compliance-Abteilung, die unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Hinweise auf Verstöße bei unmittelbaren Lieferanten werden gemeinsam mit diesen untersucht.

Die Prüfung erfolgt anhand von Unterlagen und Interviews und wird nachvollziehbar in einer Fallakte dokumentiert. Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb des Unternehmens zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen. Steht nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Lieferanten nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung über den Fortschritt des Verfahrens.

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und/oder bei Lieferanten bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen. Die hinweisgebende Person erhält nach Abschluss der Untersuchung eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen, sofern rechtlich zulässig.

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nachverfolgt.

5. Schutz vor Repressalien

Hinweisgebende Personen, die in gutem Glauben Hinweise abgeben, um Missstände aufzudecken, genießen einen besonderen Schutz bei der SWS AG. Durch die Compliance-Vorgaben wird gewährleistet, dass sie durch höchste Vertraulichkeit und, sofern rechtlich möglich, durch Sicherstellung ihrer Anonymität geschützt werden.

Hierfür werden alle Beschwerden und Hinweise nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet. Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens. Die SWS AG stellt über die Hinweisgebersysteme sicher, dass hinweisgebende Personen, die einen hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass ihre Angaben der Wahrheit entsprechen, nicht in ihrer Hinweisabgabe behindert, eingeschränkt oder beeinflusst werden.

Namentlich bekannte hinweisgebende Personen müssen nach Abgabe eines Hinweises keine Repressalien, wie beispielsweise Suspendierungen, Kündigungen, Aufgabenverlagerungen, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Mobbing oder ähnlich gelagerte Vergeltungsmaßnahmen seitens der SWS AG fürchten.

Ausdrücklich unerwünscht sind Hinweise, die Mitarbeitende mit böser Absicht und wider besseres Wissen beschuldigen. Solche Hinweise, die offenkundig ausschließlich andere Personen schädigen, denunzieren oder verunglimpfen sollen, werden nicht bearbeitet. In diesen Fällen genießt die hinweisgebende Person keinen besonderen Schutz vor Repressalien und kann in Haftung genommen werden.